

# **BGer 5A\_736/2016 vom 30. März 2017**

Bundesgericht, 2017-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_736\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_736_2016)

FR: TF 5A\_736/2016 du 30 mars 2017

IT: TF 5A\_736/2016 del 30 marzo 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht über das Eintreten auf eine Beschwerde betreffend eine vermögensrechtliche Zivilsache entschieden hat (Art. 72 Abs. 1, 75 Abs. 1 und 90 BGG). Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde berechtigt ( Art. 76 Abs. 1 BGG ) und hat die Beschwerdefrist eingehalten ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Vorinstanz trat auf die Beschwerde gegen den Revisionsentscheid der ersten Instanz nicht ein. Sie erwog, weder das Schreiben der Beschwerdeführerin an die erste Instanz noch deren Schreiben ans Obergericht vom 11. Mai 2016 enthielten eine Begründung im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZPO .

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin bestreitet diesen Umstand nicht, führt aber aus, sie habe nicht gewusst, dass die Beschwerde zu begründen sei. Sie stützt sich damit vorab auf ihre Rechtsunkundigkeit.

Ferner bemängelt die Beschwerdeführerin, dass sie vom Obergericht nicht aufgefordert worden sei, ihre Beschwerde zu verbessern. Sinngemäss rügt sie das Nichtansetzen einer Nachfrist gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO für mangelhafte Eingaben.

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV , weil sie ihren Standpunkt vor Obergericht nicht habe darlegen können.

### **E. 4**

Das vorinstanzliche Nichteintreten auf die unbegründete Beschwerde entspricht der bundesgerichtlichen Praxis und ist nicht rechtsfehlerhaft. Die Rügen der Beschwerdeführerin sind unbegründet.

#### **E. 4.1**

Aus ihrer Rechtsunkundigkeit kann die Beschwerdeführerin schon vom Grundsatz her keine Vorteile ableiten (Urteil 5A\_82/2013 vom 18. März 2013 E. 4.2).

Das Obergericht hatte hier auch keine Fragepflicht nach Art. 56 ZPO . Diese Vorschrift dient der Klärung bereits eingereicher Vorbringen von unbeholfenen Parteien, nicht dem Ausgleich prozessualer Nachlässigkeit (Urteil 4A\_375/2015 vom 26. Januar 2016 E. 7.1 Abs. 2). Die Fragepflicht entbindet die Parteien insbesondere nicht von der Begründung eines Rechtsmittels (Urteil 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.1).

Die Beschwerdeführerin macht zu Recht keinen Vertrauensschutz geltend, hat das Bezirksgericht Zofingen sie doch in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend auf die erforderliche Begründung hingewiesen (zit. Urteil 5A\_82/2013 E. 4.2).

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen. Die Begründung ist eine Eintretensvoraussetzung für die Beschwerde (zit. Urteil 5A\_82/2013 E. 3.2) und daher mit dem Rechtsmittel vorzulegen (Urteil 5A\_979/2014 vom 12. Februar 2015 E. 2.4). Ist die richterliche Erstreckung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist gemäss Art. 144 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen, dann gilt dies auch für die Begründung des Rechtsmittels (zit. Urteil 5A\_82/2013 E. 3.3.1 und 3.4).

#### **E. 4.3**

Zwar sieht Art. 132 Abs. 1 ZPO die Möglichkeit einer gerichtlichen Nachfrist zur Verbesserung mangelhafter Eingaben vor. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt hier jedoch kein Anwendungsfall vor. Die Bestimmung dient nicht der Ergänzung oder Nachbesserung einer Begründung, auch nicht bei Laieneingaben (Urteil 5A\_206/2016 vom 1. Juni 2016 E. 4.2.2; zit. Urteil 5A\_979/2014 E. 2.2; zit. Urteil 5A\_82/2013 E. 3.3.3 und 3.4; Urteil 5A\_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4). Die Rechtsmittelbegründung nicht innert der Rechtsmittelfrist einzureichen, ist ein unverbesserlicher Mangel (zit. Urteile 4A\_375/2015 E. 7.2 Abs. 2 und 4A\_258/2015 E. 2.4.1).

#### **E. 4.4**

Wird die Gültigkeit der Beschwerde kraft gesetzlicher Bestimmung von einer minimalen Begründung abhängig gemacht, dann liegt weder eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV noch überspitzter Formalismus im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV vor (zit. Urteile 4A\_375/2015 E. 7.2, 5A\_979/2014 E. 2.3 und 5A\_82/2013 E. 3.4).

#### **E. 5**

Aus den dargelegten Gründen muss die Beschwerde abgewiesen werden.

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdegegner ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.